

3. Juni 1992

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 4. JUNI 1992 Ltg. 432/A-1/70 V - Aussch.
--

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Uhl, Dr. Kremnitzer, Böhm, Sivec, Gabmann, Auer Helene, Kurzreiter, Rupp Anton und Sauer

betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Februar 1992 die NÖ Landtagswahlordnung 1992 beschlossen, mit der ein Persönlichkeitswahlrecht für Niederösterreich eingeführt wird. Mit dem vorliegenden Antrag soll das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz an die neue Landtagswahlordnung angepaßt werden.

Durch dieses Landesgesetz sind zwei "Landesbürgerevidenzen" eingerichtet:

- o eine "Landes-Wählerevidenz" und
- o eine "Gemeinde-Wählerevidenz".

Bisher enthielt die Landes-Wählerevidenz jene Landesbürger, die nicht in der Bundeswählerevidenz eingetragen waren. Die Wahlverzeichnisse und die Verzeichnisse für Initiativ- und Einspruchsrechte auf Landesebene waren aufgrund von Bundeswählerevidenz und Landes-Wählerevidenz zu erstellen.

Durch die Änderung des (bundesgesetzlichen) Wählerevidenzgesetzes 1973 infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes enthält die Bundeswählerevidenz nunmehr auch Auslandsösterreicher, die jedoch aufgrund unserer Bundesverfassung nicht NÖ Landesbürger sind. Es ist daher erforderlich, eine Landes-Wählerevidenz zu schaffen, in der alle Landesbürger eingetragen sind. Wegen der EDV-Führung der Evidenzen in fast allen NÖ Gemeinden erfordert dies praktisch kaum einen Mehraufwand.

Zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Durchführung von Vorwahlen sollen die Bestimmungen über die Auskunftserteilung aus der Landes-Wählerevidenz verbessert werden: Über Verlangen soll auch über jene Personen Auskunft gegeben werden, die im nächsten Jahr aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in die Landes-Wählerevidenz einzutragen sind - dies bedeutet praktisch ein vorweggenommenes Wählerverzeichnis.

Wegen der fortschreitenden EDV-Ausstattung sowohl der Gemeinden als auch der politischen Parteien soll die - schon bisher mögliche - Übermittlung von Abschriften aus den Evidenzen via EDV eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Die Bestimmung über die Datenübermittlung ist dem § 3 des (bundesgesetzlichen) Wählerevidenzgesetzes 1973 nachgebildet.

Im übrigen enthält der Entwurf eine Berücksichtigung von geänderten Gesetzeszitataten und sprachliche Anpassungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Uhl, Dr.Kremnitzer u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.